

Stadt Bärnau**1. Änderung des Bebauungsplans „An der Lehmwiese“****Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Hinweis: Die Beteiligung der Behörden fand aufgrund der ursprünglichen Durchführung im § 13a BauGB Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB statt. Durch den anschließenden Wechsel des Bauleitplanverfahrens in das Regelverfahren wird die durchgeführte Beteiligung als frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB bewertet.

Postauslauf am 04.01.2024

A) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann:

Nr.	Behörde
1	LRA Tirschenreuth, Kreisbaumeister
3	LRA Tirschenreuth, Abteilung Wasserrecht
4	LRA Tirschenreuth, Untere Naturschutzbehörde
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
8	Landesbund für Vogelschutz
10	Vodafone D2 GmbH
13	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
14	Kath. Pfarramt Bärnau
15	Deutsche Post Bauen GmbH
17	Evang. Luth. Pfarramt Tirschenreuth
20	IHK
21	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
23	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
25	Bayer. Bauernverband
26	Gemeinde Flossenbürg
27	Markt Plößberg
29	Stadt Tirschenreuth
32	Kreisbrandrat

-
- 33 TG Hohenthan
 - 35 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
 - 37 Deutsche Telekom, Bauleitplanung
 - 39 Bayernets GmbH

B) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben der Planung ohne weitere Hinweise, Anregungen und Einwendungen zugestimmt:

Nr. Behörde

- 6 Landratsamt Tirschenreuth; Gesundheitsamt, Schreiben vom 24.01.2024
- 9 Regierung von Oberfranken, Bergamt, Schreiben vom 23.01.2024
- 11 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Schreiben von 10.01.2024
- 12 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schreiben vom 15.01.2024
- 16 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 23.01.2024
- 19 Kreishandwerkerschaft Nordoberpfalz, Schreiben vom 08.01.2024
- 24 Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Schreiben vom 26.01.2024
- 28 Markt Mähring, Schreiben vom 04.01.2024
- 30 Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 31.01.2024; Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de
- 31 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Schreiben vom 30.01.2024
- 34 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 05.02.2024
- 38 Immobilien Freistaat Bayern, Schreiben vom 11.01.2024

C) Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgeben und Hinweise, Einwendungen oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
2	Landratsamt Tirschenreuth Bauverwaltung	05.02.2024	<p>Geplant ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans „An der Lehmwiese“ der Stadt Bärnau im Wege des § 13a BauGB als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der Geltungsbereich der geplanten Änderung umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplan, dieser ist bislang noch nicht vollständig bebaut. Insgesamt 7 Bauparzellen sind unbebaut und befinden sich am Rande des Baugebietes an der Grenze zum planungsrechtlichen Außenbereich.</p> <p>„Nach der Rechtsprechung darf den Bebauungsplan der Innenentwicklung den vorhandenen, von der Gemeinde vorgefundenen Siedlungsbereich überplanen, also Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil umschlossen werden. Nur innerhalb dieses Siedlungsbereiches darf die Gemeinde Innenentwicklung betreiben. Maßgeblich sind dabei nicht der planungsrechtliche Status der Flächen, sondern die tatsächlichen Verhältnisse.</p> <p>Die Innenentwicklung soll auf Flächen zugreifen, die bereits baulich in Anspruch genommen wurden und ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit verloren haben, weil sie bereits versiegelt worden sind. Eine Fläche kann also nicht bereits deshalb dem Siedlungsbereich zugerechnet werden, weil sie bereits überplant ist, wenn sie nicht auch tatsächlich in Anspruch genommen worden ist“ (vgl. Bishopink, Külpmann, Wahlhäuser in „Der sachgerechte Bebauungsplan“, 5. Auflage, Rn. 360).</p> <p>Die oben erwähnten Bauparzellen sind bislang nicht bebaut und befinden sich am Rande des Baugebietes. Sie befinden sich deshalb nicht mehr innerhalb des Siedlungsbereiches. Zwar grenzt in einigem Abstand im Süden eine landwirtschaftliche Hofstelle an, diese befindet sich aber bereits im Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Baulücke wird dadurch nicht begründet.</p> <p>Im Ergebnis sind wir der Ansicht, dass § 13a BauGB nicht anwendbar ist, die Begründung ist entsprechend anzupassen. Eine Anwendung von § 13 BauGB ist aber nicht ausgeschlossen, jedoch kann dies im Moment nicht abschließend beurteilt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung der Bauverwaltung des Landratsamtes Tirschenreuth, dass §13 a nicht anwendbar ist wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Lehmwiese“ wird nunmehr im Regelverfahren fortgesetzt. Durch die Änderung der Verfahrenswahl vom beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in das Regelverfahren sind die Verfahrensvorgaben im Regelverfahren zu berücksichtigen (insb. ergänzende Durchführung einer Umweltprüfung). Die im Rahmen des §13a Verfahrens erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird als frühzeitige Beteiligung im Regelverfahren berücksichtigt.</p>
			<p>Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Garagen bis zu einer Fläche von 50 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässt. Für diese Festsetzung fehlt die Rechtsgrundlage, da gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenzen nicht überschreiten dürfen.</p>	<p>Die Festsetzung wird klargestellt.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Zulässigkeit von Garagen außerhalb der Baugrenzen auf abstandsflächenfreie Garagen nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>§ 23 Abs. 5 BauNVO regelt zwar Ausnahmen von diesem Grundsatz, diese gelten jedoch nur für abstandsflächenfreie bauliche Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO. Der Bebauungsplan kann aber nicht die allgemeine Zulässigkeit von Garagen außerhalb der Baugrenzen festlegen, nur den generellen Ausschluss. Die Festsetzung ist daher zu überarbeiten.</p>	Nr.1 BayBO begrenzt ist. Diese sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO als Ausnahme von § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig, da sie nach Landesrecht (BayBO) in den Abstandsflächen zulässig sind.
5	Landratsamt Tirschenreuth Untere Immissionsschutzbehörde	23.01.2023	<p>von der beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Lehmwiese“ der Stadt Bärnau sind immissionsschutzfachliche Belange nicht berührt. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen somit keine Einwände gegen Planung. Im Hinblick auf die aktuelle Heizungsdiskussion wird vorgeschlagen, in den Bebauungsplan einen Hinweis über den — erforderlichen — Schallschutz bei der Aufstellung von Wärmepumpen aufzunehmen. Informationen darüber finden sich z.B. im Flyer „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt; dieser ist als Anlage beigefügt.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
18	Wasserwirtschaftsamt Weiden	24.01.2024	<p>Mit E-Mail vom 04.01 .2024 beteiligen Sie uns zur 1 . Änderung des Bebauungsplans „An der Lehmwiese“. Hierzu nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Änderungen beziehen sich auf die Baulinien, die Nutzungsschablone, das Maß der baulichen Nutzung und die gestalterischen Festsetzungen, wobei wasserwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind. Wir möchten dennoch folgende Hinweise geben: 1. Wild abfließendes Oberflächenwasser Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können grundsätzlich überall auftreten. Auf die Gefahren durch wild abfließendes Wasser (vgl. §37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten auch abseits von Fließgewässern) sowie die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bavern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) wird nachdrücklich hingewiesen. Wir empfehlen daher, dass Schutzvorkehrungen gegen wild abfließendes Wasser getroffen werden (z.B. durch entsprechende Geländemodellierung, durch entsprechende Höhenlage der Gebäudeöffnungen, von Kellerlichtschächten u. ä.). 2. Altlasten Im Vorhabensbereich befindet sich die Altablagerung „Müllplatz Lehmwiese“ (ABuDIS-Nr. 37700010).</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweise bezüglich wild abfließendem Oberflächenwasser werden in die Begründung aufgenommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die vorhandene Altablagerung wird zur Kenntnis genommen. Die Erkenntnisse über den Sachverhalt der Altablagerung des</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Nach Auftrag des Landratsamtes Tirschenreuths erfolgte im Jahr 2012 eine sog. „Orientierende Erkundung“ auf Kosten des Freistaates Bayern im Rahmen der Amtsermittlung durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat zur Durchführung der Orientierenden Untersuchung das Büro ghb beauftragt, s. Gutachten 20.11.2012, zu welchem das Wasserwirtschaftsamt Weiden mit Stellungnahme vom 22.07.2013 gegenüber dem Landratsamt Tirschenreuth Stellung genommen hat.</p> <p>Die Erkundung der gesamten Altablagerung ergab, dass sich bei Beibehaltung des „Status quo“, d.h. es erfolgt keine Umnutzung der Fläche, kein weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich der Bodenschutzgesetze besteht und nichts weiter zu veranlassen ist.</p> <p>Hierauf hat das Landratsamt Tirschenreuth mit Bescheid vom 06.11.2013 die Fläche aus dem Altlastenverdacht entlassen und dort aber auch Inhalts- und Nebenbestimmungen bzgl. einer zukünftigen anderen Nutzung z.B. als Wohnbebauung festgelegt (z.B. Nutzungspfad spezifische Untersuchungen oder bei einem Aushub belasteter Bereiche eine fachgutachterliche Begleitung).</p> <p>Hinweis: Die Stadt Bärnau hat im Jahr 2018 erwogen die in der Kulisse des BP befindliche Fl. Nr. 812/3, Gmkg. Bärnau, an einen Kaufinteressenten zu veräußern. Unseres Kenntnisstandes nach hat die Stadt Bärnau das Büro Rupp (zugelassen nach §1 8BBodSchV) zur weiteren bodenschutzfachlichen Beurteilung einschl. Aushubüberwachung/Beweissicherung des zu überbauenden Grundstücks beauftragt. Hieraus entstandene Gutachten o.ä. liegen uns jedoch nicht vor.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist in der geplanten Bebauungsplanänderung entsprechend zu berücksichtigen (s. Nr. A.5.2.3 auf Seite 6 der Unterlage „Begründung mit integrierter Grünordnung“).</p> <p>Um erneute Beteiligung wird gebeten.</p> <p>Weitere Altlastenflächen sind uns im Umgriff des Bebauungsplans nicht bekannt.</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden werden redaktionell in die Begründung eingearbeitet. Sie sind bei der Bebauung von betroffenen Grundstücken zu berücksichtigen. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden wird über das Vorgehen informiert. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
			<p>Zusammenfassung / Fazit:</p> <p>Wie oben dargelegt, bitten wir um Berücksichtigung der unter Nr. 3 aufgezeigten Thematik.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen die Änderung des Bebauungsplans nicht.</p> <p>Das Landratsamt Tirschenreuth (monika.goehl@tirschenreuth.de als dort Zuständige für das Bodenschutzrecht und poststelle@tirschenreuth.de) erhält das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
22	Bayernwerk Netz GmbH	29.01.2024	<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Netzbetrieb des Stromnetzes liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.</p> <p>Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p> <p>20-kV-Freileitung(en)</p> <p>Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 15 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Kabel</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Südlich des Gebiets verläuft eine 20-Kv Freileitung, die bereits auf dem Planblatt des Bebauungsplans dargestellt ist. Der Schutzzonenbereich der Leitung (15 m beiderseits zur Leitungsachse) ragt in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein. Baufenster sind vom Schutzzonenbereich nicht betroffen.</p> <p>Der Verlauf des Schutzzonenbereichs wird redaktionell in der Begründung dargestellt, die Bau- und Pflanzbeschränkungen ebenfalls in die Begründung mitaufgenommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zu unterirdischen Versorgungsleitungen werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind i m Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise i m "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.</p> <p>Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunft-portal.html</p> <p>Anlage: Plan Sicherheitshinweis Merkblatt</p>	
36	Deutsche Telekom GmbH	10.01.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>WICHTIG:</p> <p>Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu.</p> <p>Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann.</p> <p>Hierzu kann - wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen - auch folgende zentrale E-Mail-Adresse des PT11 2 Regensburg verwendet werden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Vielen Dank!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme beinhaltet allgemeine Maßgaben die im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen sind. Das Plangebiet ist jedoch bereits vollständig erschlossen. Durch die Änderung am Bebauungsplan werden keine Änderungen an den Erschließungsflächen vorgenommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.</p> <p>Ihr Schreiben ist am 04.01 .2024 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung 	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.</p> <p>- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.</p> <p>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitolanuno-regensburQ@telekom.de</p>	

aufgestellt:
 Nürnberg, 06.02.2024
 TB MARKERT

Jeroen Erhardt
 Stadtplaner ByAK